KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Eignerstrategie Appenzeller Kantonalbank

Die Standeskommission verabschiedet gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. f Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank (KBG, 951.000) folgende Strategie für die Appenzeller Kantonalbank:

1. Zweck und Rolle der Bank

Der Kanton betreibt eine Kantonalbank (Bank) mit Hauptsitz in Appenzell, um

- die Versorgung der Kantonsbevölkerung sowie der im Kanton aktiven Unternehmungen mit Basisdienstleistungen in den Bereichen Zahlen, Sparen, Anlegen, Finanzieren und Vorsorgen sicherzustellen,
- durch die Bankaktivitäten zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons beizutragen,
- für den Kantonshaushalt nachhaltig substanzielle Beiträge zu generieren,
- finanzierungs- und anlagebezogene Finanzgeschäfte dem Kanton anzubieten.

Die Bank ist und bleibt zu 100% im Eigentum des Kantons.

2. Geschäftspolitik und Risikomanagement

Die Bank darf keine Risiken eingehen, die in Bezug auf ihre Grösse und Finanzkraft unverhältnismässig sind und sie finanziell oder hinsichtlich der Reputation in Schwierigkeiten bringen könnten. Bankrat und Geschäftsleitung sind verpflichtet, im Zweifelsfall die Risikoreduktion der Renditesteigerung vorzuziehen.

Die Kernkapitalquote (CET1) übersteigt die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) aufsichtsrechtlich festgelegte Mindestquote für Banken der Kategorie 4 dauerhaft um mindestens fünf Prozentpunkte. Der Bankrat setzt darüber eine interne Warnschwelle fest und leitet bei deren Unterschreitung frühzeitig Massnahmen ein.

Politische Einflussnahme auf das operative Geschäft ist zu vermeiden.

3. Ausschüttungspolitik

Die Bank soll durch ihre Unternehmensstrategie sicherstellen, dass der Eigner mit einer planbaren und konstanten Ausschüttung rechnen kann. Diese Ausschüttungen beinhalten auch die Abgeltung der Staatsgarantie.

Ausschüttungen an den Eigner und die Stärkung der Eigenmittel sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Je nach Eigenkapitalsituation der Bank und der die Stabilität beeinflussenden externen Rahmenbedingungen sollen sie flexibel ausgestaltet werden können.

Die Ausschüttungsquote soll nachhaltig und verlässlich sein, wobei die Stärkung des Eigenkapitals Priorität hat. Eine Zielquote von 30% bis 40% des Erfolgs vor Veränderungen für Reserven für allgemeine Bankrisiken ist anzustreben.

Können Ausschüttungen nicht oder nicht vollständig aus dem Periodengewinn finanziert werden, besprechen Standeskommission und Bankrat die Möglichkeiten für eine Ausschüttung zu Lasten der frei verfügbaren Reserven.

4. Zusammensetzung Bankrat

Der Bankrat verfügt in seiner Gesamtheit über hinreichende Führungskompetenz sowie die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrung im Bank- und Finanzbereich.

Bei der Wahl in den Bankrat sind fachlich geeignete und integre Personen zu berücksichtigen, die nach Möglichkeit aus dem Geschäftsgebiet stammen oder eine Beziehung zum Kanton Appenzell I.Rh. aufweisen. Dabei ist auf die Ausgewogenheit der Geschlechter zu achten.

5. Verantwortung

Die Bank berücksichtigt in ihrer Geschäftstätigkeit die Grundsätze der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit. Sie nimmt ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt, der Gesellschaft und ihren Mitarbeitenden wahr. Als regional verankertes Unternehmen bietet sie attraktive Arbeits- und Ausbildungsplätze und engagiert sich für das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben im Kanton. Sie stärkt die lokale Identität und unterstützt insbesondere Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Sport und Wirtschaft.

6. Krisenmanagement

Der Kanton prüft mit der Bank regelmässig Krisenszenarien. Im Krisenfall wird frühzeitig und in enger Abstimmung mit der eidgenössischen Finanzmarktaufischt (FINMA) gemäss Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (Bankengesetz, BankG, SR 952.0) gehandelt.

7. Standeskommissionsmitglied im Bankrat

Das Standeskommissionsmitglied im Bankrat berichtet der Standeskommission über ausserordentliche Ereignisse. Es nimmt Weisungen der Standeskommission entgegen.
Es ist im Rahmen der Eignerstrategie und der regulatorischen Vorgaben an die Weisungen der Standeskommission gebunden. Soweit keine Weisungen vorliegen, entscheidet es eigenständig. Dabei vertritt es die Position des Kantons als Eigner sowie jene der Standeskommission.

8. Eignergespräche

Standeskommission und Bankrat führen mindestens einmal jährlich ein Eignergespräch zur Geschäftstätigkeit und Strategieentwicklung, in der Regel im ersten Quartal.
Bei Bedarf kann die Standeskommission zusätzliche Gesprächsthemen festlegen und weitere Gespräche anordnen.

9. Überprüfung und Weiterentwicklung

Die Eignerstrategie wird mindestens alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst, um auf Veränderungen im Umfeld oder in der Bank angemessen reagieren zu können.

Appenzell, 17. November 2026

Namens Landammann und Standeskommission

reg. Landammann:	Ratschreiber:
Angela Koller	Roman Dobler